

Berlin, 9. Juni 2011

I 2. Geschäftsordnung für den Präsidialausschuss

Vorbemerkung

Der Präsidialausschuss wird vom Präsidium zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 21 der Satzung) eingesetzt.

Gemäß § 22 Abs. 3 der DRV-Satzung erlässt das Präsidium für den Präsidialausschuss diese Geschäftsordnung:

Aufgaben

Vornehmliche Aufgabe des Präsidialausschusses ist die Aufsicht über die Geschäftsführung (§ 21 Abs. 1) und die regelmäßige Berichterstattung hierüber an das Präsidium.

Der Präsidialausschuss lässt sich zu diesem Zweck von der Geschäftsführung über alle wesentlichen Vorhaben und Vorgänge regelmäßig berichten.

Dieses Informationsrecht steht auch jedem einzelnen Mitglied des Präsidialausschusses zu.

Der Präsidialausschuss unterbreitet dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung. Er handelt die abzuschließenden Dienstverträge aus, die vom Präsidenten (§ 16 Abs. 4 der Satzung) unterzeichnet werden.

Ist kein weiterer Geschäftsführer bestellt, ernennt der Präsidialausschuss einen mit der Vertretung des Generalsekretärs Beauftragten.

Zu den in § 21 Abs. 2 Ziff. 3 bis 12 genannten Angelegenheiten des Präsidiums erarbeitet er Beschlussvorlagen.

Mitwirkung bei der Geschäftsführung

Zu folgenden Angelegenheiten hat die Geschäftsführung die Zustimmung des Präsidialausschusses einzuholen (vgl. dazu Geschäftsordnung für die Geschäftsführung):

- a) Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- b) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern auf Abteilungsleiterenebene sowie für die Einrichtung neuer Arbeitsplätze
- c) Vorlagen für das Präsidium zur Finanzplanung und zu Haushaltsvoranschlägen sowie zu Konzeptionen für die Strategie und Arbeitsplanung des Verbandes
- d) Anschaffung und Veräußerung sowie Beleihung von Immobilien
- e) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen, deren Wert das genehmigte Budget übersteigt
- f) Aufnahme von Krediten, die das genehmigte Budget übersteigen, und Übernahme von wiederkehrenden Verpflichtungen

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Vorschläge zur Tagesordnung erfolgen durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Präsidialausschuss.

Vorsitz im Präsidialausschuss

Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Präsident und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten, und zwar in der Reihenfolge des Dienstaltes und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensjahr.

Beschlussfassung des Präsidialausschusses

Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Sitzung des Präsidialausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und seinen Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

Präsident

Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Verbandes. Er vertritt den Verband bei Veranstaltungen im genossenschaftlichen Verbund sowie im agrarwirtschaftlichen und politischen Umfeld des Verbandes.

Der Präsident hält in Abstimmung mit der Geschäftsführung die ständige Verbindung zum DGRV und seinen Mitgliedern sowie zu den Verbänden und Institutionen der Agrarwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene.

Der Präsident wirkt an der Kontaktpflege mit den Organen und Behörden des Bundes und der EU mit. Er unterzeichnet Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung an den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Bundesminister.

Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Er lädt dazu ein und erlässt die Tagesordnungen.

Er berichtet dem Präsidium über die Tätigkeit des Präsidialausschusses.

Der DRV wird bei Vereinbarungen mit dem Präsidenten durch seine Vizepräsidenten vertreten.